

# Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: DER REKTOR DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

REDAKTION: ABT.1.1, FERNRUF 311-47 01

---

Nr. 10/1992

Düsseldorf, den 07.09.1992

---

- Seite 2                      Festlegung des Überprüfungstermins gemäß § 4 der Ordnung für die Festlegung der besonderen Eignung in den Studiengängen Sport mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen
- Seite 3                      Ausschreibung von Stipendien aufgrund des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses des Landes Nordrhein-Westfalen (Graduiertenförderungsgesetz Nordrhein-Westfalen - GrFG-NW -) vom 26. Juni 1984 und der Verordnung zur Durchführung des Graduiertenförderungsgesetzes (Graduiertenförderungsverordnung Nordrhein-Westfalen - GrFV-NW -) vom 17. Juli 1984
- Seite 4 - 10                Studienordnung für den Studiengang "Soziologie als Hauptfach" im Rahmen des Magisterstudiums an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 17. Juli 1992
- Seite 11 - 16              Studienordnung für den Studiengang "Soziologie als Nebenfach" im Rahmen des Magisterstudiums an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 17. Juli 1992

Festlegung des Überprüfungstermins  
gem. § 4 der Ordnung für die Festlegung  
der besonderen Eignung in den Studiengängen  
Sport mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung  
für ein Lehramt an Schulen

---

Hiermit lege ich die Termine zur Festlegung der besonderen  
Eignung in den Studiengängen Sport mit dem Abschluß Erste  
Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen für das

Sommersemester 1993 auf den 17. Februar 1993 und für das  
Wintersemester 1993/94 auf den 21. September 1993 fest.

Die Eignungsfeststellung in den Qualifikationsbereichen

Leichtathletik/Turnen

Schwimmen

und den Sportspielen


erfolgt durch das Institut für Sportwissenschaft der  
HEINRICH-HEINE Universität Düsseldorf, Gebäude 28.01  
Universitätsstraße 1

Bewerber, die sich für ein Sportstudium interessieren,  
müssen sich für das Sommersemester bis spätestens  
20. Januar 1993 und für das Wintersemester 1993/94 bis spätestens  
24. August 1993 beim Institut für Sportwissenschaft der  
HEINRICH-HEINE Universität anmelden.

Die Bewerbung hat auf dem dafür herausgegebenen Bewerbungs-  
formular des Sportinstituts zu erfolgen.

Der genaue Terminplan für die Überprüfung in den verschiedenen  
Sportarten wird spätestens 3 Wochen vor dem Überprüfungstermin  
durch Aushang am Institut für Sportwissenschaft bekanntgegeben.

Düsseldorf, den 28.07.1992

  
(Professor Dr. Gert Kaiser)  
Rektor

Ausschreibung von Stipendien aufgrund des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses des Landes Nordrhein-Westfalen (Graduiertenförderungsgesetz Nordrhein-Westfalen - GrFG-NW -) vom 26. Juni 1984 und der Verordnung zur Durchführung des Graduiertenförderungsgesetzes (Graduiertenförderungsverordnung Nordrhein-Westfalen - GrFV-NW -) vom 17. Juli 1984

Die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf schreibt gemäß o.g. Bestimmungen Promotionsstipendien aus:

### 1. Art und Höhe der Stipendien

- a) Grundstipendien
- b) Abschlußstipendien

Die Stipendien bestehen aus einem Grundbetrag in Höhe von 1.200,00 DM monatlich, ab 01.01.1993 1.400,00 DM monatlich (Höchstbetrag) und einem Zuschlag (Kinderzuschlag) in Höhe von 300,00 DM monatlich, wenn der Stipendiat mindestens ein Kind zu unterhalten hat.

Des weiteren können Zuschläge für Sach- und Reisekosten bewilligt werden. Einkommen des Stipendiaten und seines Ehegatten sind zu berücksichtigen. Die Stipendien werden zunächst für ein Jahr bewilligt.

Ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen besteht nicht.

### 2. Förderungsvoraussetzungen

Wer ein Hochschulstudium abgeschlossen hat, das Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist, kann zur Vorbereitung auf die Promotion ein Stipendium erhalten, wenn sein wissenschaftliches Vorhaben einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten läßt. Setzt die Zulassung zur Promotion ein abgeschlossenes Hochschulstudium nicht voraus, kann auch gefördert werden, wer als Studienabschluß die Promotion anstrebt.

Ein Grundstipendium kann erhalten, wer Studien- und Prüfungsleistungen nachweist, die insgesamt weit über den durchschnittlichen Anforderungen liegen, und sich

- a) im Anschluß an einen Hochschulabschluß oder
- b) im Anschluß an einen dem wissenschaftlichen Rang nach vergleichbaren Stand des Studiums oder
- c) bei Ausbildungsgängen, in denen nach einem Hochschulabschluß eine praktische Ausbildung oder ein beruflicher Vorbereitungsdienst gefordert wird, während einer Unterbrechung oder unmittelbar nach Abschluß des Ausbildungsgangs

auf die Promotion vorbereitet.

Ein Abschlußstipendium kann erhalten, wer nach einer Hochschulabschlußprüfung als wissenschaftlicher Mitarbeiter (§ 60 WissHG) oder wissenschaftliche Hilfskraft (§ 61 WissHG) mindestens zwei Jahre und höchstens vier Jahre lang beschäftigt war und sich dabei so qualifiziert hat, daß ein überdurchschnittliches Ergebnis seiner Promotion in der Förderungszeit zu erwarten ist. Entsprechende Tätigkeiten außerhalb einer Hochschule von mindestens einem Jahr können auf diese Zeit angerechnet werden, falls der Bewerber außerdem mindestens ein Jahr als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Hilfskraft nach einer Hochschulabschlußprüfung beschäftigt war.

Gefördert werden können sowohl deutsche als auch ausländische Staatsangehörige, die zum Zeitpunkt des Förderungsbeginns an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf immatrikuliert sind.

Obt der Stipendienbewerber eine Berufstätigkeit von mehr als vier Stunden wöchentlich aus, so ist eine Förderung ausgeschlossen.

### 3. Vergabe der Förderungsleistungen

Über die Förderung und Auswahl der Bewerber gemäß §§ 2 und 4 GrFG-NW entscheidet die vom Senat der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gemäß § 7 GrFV-NW gebildete Vergabekommission für die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses nach dem GrFG-NW.

### 4. Verfahren der Antragsstellung

Anträge auf Gewährung eines Graduiertenstipendiums nach dem GrFG-NW sind auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck an den Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zu richten.

Anträge auf Gewährung eines Graduiertenstipendiums können jeweils für die Zeit ab

01. Januar (Bewerbungsfrist bis 01. November des Vorjahres),

01. April (Bewerbungsfrist bis 01. Februar),

01. Juli (Bewerbungsfrist bis 01. Mai),

01. Oktober (Bewerbungsfrist für Verlängerungsanträge bis 01. Juni

Bewerbungsfrist für Erstanträge bis 01. August)

eines jeden Jahres gestellt werden. Für Anträge auf Verlängerung des Graduiertenstipendiums und Anträge auf Gewährung von Zuschlägen zu Sach- und Reisekosten gelten dieselben Bewerbungsfristen (Beschluß der Vergabekommission für die Graduiertenförderung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 25. September 1984).

Anträge auf Gewährung von Zuschlägen zu Sach- und Reisekosten müssen gestellt und bewilligt sein, bevor die Reise angetreten wird bzw. Sachkosten entstehen.

- 5. Auskünfte erteilt die Abteilung 1.1 der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (Universitätsstraße 1, Gebäude 16.11, Ebene 01, Zimmer 44, wo auch die Bewerbungsunterlagen erhältlich sind und Anträge abgegeben werden können -Sprechzeit montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, F. 311-5140-).

Düsseldorf, den 07.09.1992



(Professor Dr. Gert Kaiser)  
Rektor

Studienordnung für den Studiengang  
**Soziologie als Hauptfach**

im Rahmen des Magisterstudiums an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

vom  
17. Juli 1992

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. April 1992 (GV. NW. S. 124'), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Studienordnung erlassen.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 Ziele des Studiums
- § 6 Inhalte des Studiums
- § 7 Lehrveranstaltungsarten
- § 8 Aufbau des Studiums
- § 9 Grundstudium
- § 10 Hauptstudium
- § 11 Berufsfeldpraktikum
- § 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Zwischenprüfung
- § 14 Magisterprüfung
- § 15 Studienplan
- § 16 Studienberatung
- § 17 Inkrafttreten, Geltungsbereich

**§ 1. Geltungsbereich.** Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 13. September 1989, zuletzt geändert durch Satzung vom 06. März 1992 (Amtliche Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf 6/1989 vom 30.10.1989, S. 2 und 5/1992 vom 06.05.1992) (MPO) Inhalt und Aufbau des Studienganges Soziologie als Hauptfach im Rahmen des Magisterstudiums.

**§ 2. Studienvoraussetzungen.** Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.

**§ 3. Studienbeginn.** Das Studium kann in einem Wintersemester oder in einem Sommersemester aufgenommen werden.

**§ 4. Regelstudienzeit und Studiumumfang.** Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluß der Prüfung beträgt neun Semester. Der Studiumumfang beträgt 80 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen 32 auf den Pflicht-, 40 SWS auf den Wahlpflicht- und 8 SWS auf den Wahlbereich.

**§ 5. Ziele des Studiums.** (1) Das Studium bereitet auf anwendungs-, forschungs- und lehrbezogene Tätigkeiten vor. Es soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln im sozialen und politischen Bereich befähigt werden.

(2) Lehre und Studium im Studiengang Soziologie sind darauf auszurichten, daß die Studierenden die Zusammenhänge politischer und sozialer Strukturen und Prozesse in ihren sozialwissenschaftlich relevanten politischen bzw. sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und ideologischen Dimensionen erfassen, analysieren und kritisch einordnen sowie in der späteren beruflichen Tätigkeit zur Klärung und Lösung der dabei erkennbaren Probleme beitragen können.

(3) Zum Studium gehört ein berufspraktischer Teil von tätigkeitsfeldorientierten Veranstaltungen.

**§ 6. Inhalte des Studiums.** Das ordnungsgemäße Studium setzt Studien und Studienleistungen im Rahmen der Themenbereiche I und II voraus.

Themenbereich I: Soziologische Theorie

A. Allgemeine Soziologische Theorie

a. Grundprobleme der Soziologie

(Grundbegriffe: z.B. Institution, Interaktion, Sozialisation, sozialer Wandel, Schichtung, abweichendes Verhalten; Wissenschaftstheorie: z.B. Verstehen und Erklären, Werturteilsproblematik)

b. Theoretische Ansätze der Soziologie

(z.B. Handlungstheorie, Funktionalismus, Systemtheorie, Interaktionismus; Klassiker der Soziologie: z.B. Marx, Simmel, Durkheim, Weber)

## B. Spezielle Soziologische Theorie

### a. Gegenstandsbereiche der Soziologie

(z.B. Wirtschaft, Politik, Kultur, Religion, Sozialstruktur, Medien, Familie, Altersgruppen, Arbeit, Schichtung, Organisationen, Bildung)

### b. Vergleichende Soziologie

(z.B. Gesellschaftssysteme im Vergleich, Fallstudien)

### c. Anwendungsprobleme der Soziologie

(z.B. Policy, Planung, Evaluation)

## Themenbereich II: Methoden der empirischen Sozialforschung

### A. Erhebungsverfahren

### B. Analyseverfahren

(z.B. Tabellenanalyse, Regression, Pfadanalyse)

### C. Elektronische Datenverarbeitung in den Sozialwissenschaften

### D. Empirisches Forschungspraktikum

Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Themenbereichen wird in den Semesterankündigungen kenntlich gemacht.

**§ 7 Lehrveranstaltungsarten.** (1) Die angebotenen Lehrveranstaltungen sind entweder als Pflichtveranstaltungen, Wahlpflichtveranstaltungen oder Wahlveranstaltungen zu werten. Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die nach der Prüfungs- oder Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind und nicht durch andere ersetzt werden können (vgl. §§ 9 und 10). Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die die Studierenden nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von Lehrveranstaltungen auszuwählen haben. Wahlveranstaltungen können nach Belieben frei gewählt werden.

(2) Weiterhin werden folgende Lehrveranstaltungen unterschieden:

- Vorlesungen (VL) geben eine zusammenhängende Darstellung eines bestimmten Fachgebietes.
- In Übungen (ÜB) wird anhand spezieller Themenstellungen die Methodik des wissenschaftlichen Arbeitens und des wissenschaftlichen Diskurses eingeübt.
- In Proseminaren (PS) erlernen die Studierenden die selbständige wissenschaftliche Bearbeitung eines Themas und dessen Präsentation vor einem Zuhörerkreis.
- In Hauptseminaren (HS) vertiefen die Studierenden die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Bearbeitung eines Themas und zu dessen Präsentation vor einem Zuhörerkreis.
- In Projektseminaren (PR) und empirischen Forschungspraktika erlernen die Studieren-

den, in Zusammenarbeit mit anderen, ein wissenschaftliches Projekt durchzuführen.

- In Praxisseminaren (PA), die teilweise von externen Praktikern durchgeführt werden, erlernen die Studierenden die Anwendung wissenschaftlicher Methodik und wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Lösung praktischer Probleme.

- Oberseminare (OS) bieten den Studierenden die Möglichkeit, wissenschaftliche Problemstellungen und selbständig erarbeitete Problemlösungsvorschläge in einem Kreis fortgeschrittener Seminarteilnehmer zu erörtern.

**§ 8. Aufbau des Studiums.** (1) Der Studiengang Soziologie gliedert sich in ein Grundstudium und in ein Hauptstudium von jeweils in der Regel vier Semestern Dauer.

(2) Das Grundstudium umfaßt 40 SWS.

(3) Das Hauptstudium umfaßt 40 SWS.

**§ 9. Grundstudium.** (1) Auf den Pflichtbereich des Grundstudiums entfallen 22 SWS. Zu ihm zählen die folgenden Veranstaltungen:

Themenbereich I.A: Allgemeine Soziologische Theorie

Vier Vorlesungen:

- Einführung in die Soziologie (2 SWS)
- Allgemeine Soziologische Theorie 1 (2 SWS)
- Allgemeine Soziologische Theorie 2 (2 SWS)
- Allgemeine Soziologische Theorie 3 (2 SWS)

Übung: Soziologische Theorie (Allgemeine Soziologische Theorie 2) (2 SWS). Hier ist ein Leistungsnachweis zu erwerben.

Themenbereich II: Methoden der empirischen Sozialforschung

Drei Vorlesungen mit Übungen:

- Methoden der empirischen Sozialforschung 1: Erhebungsverfahren (4 SWS). In der Übung ist ein Leistungsnachweis zu erbringen.
- Methoden der empirischen Sozialforschung 2: Analyseverfahren 1 (4 SWS). In der Übung ist ein Leistungsnachweis zu erbringen.
- Methoden der empirischen Sozialforschung 3: Analyseverfahren 2 (4 SWS)

(2) Auf den Wahlpflichtbereich des Grundstudiums entfallen 14 SWS in folgenden Veranstaltungen:

Themenbereich I.A: Allgemeine Soziologische Theorie

Eine Übung: Allgemeine Soziologische Theorie 1 oder 3 (2 SWS). Hier ist ein Leistungsnachweis zu erwerben.

Themenbereich I.B: Spezielle Soziologische Theorie

Zwei Vorlesungen (4 SWS)

Zwei Proseminare zu Gegenstandsbereichen (4 SWS). Hier ist je ein Leistungsnachweis zu erbringen.

Themenbereiche I oder II

Zwei Vorlesungen, Übungen oder Proseminare (4 SWS)

(3) Auf den Wahlbereich entfallen im Grundstudium 4 SWS.

(4) Zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den in Absatz 1 und im Absatz 2 genannten Veranstaltungen gehören - außer der regelmäßigen Teilnahme - in Proseminaren die Anfertigung und der Vortrag eines Referates und/oder einer schriftlichen Hausarbeit. In den Übungen werden besondere Leistungen (Hausarbeit, Klausur, mündliches Referat oder mündliche Prüfung) entsprechend der von den verantwortlichen Lehrenden getroffenen Regelungen gefordert. Die erbrachten Leistungen müssen mit mindestens ausreichend (4.0) bewertet worden sein.

**§ 10 Hauptstudium.** (1) Auf den Pflichtbereich im Hauptstudium entfallen 10 SWS in folgenden Veranstaltungen:

Themenbereich II: Methoden der empirischen Sozialforschung

- Vorlesung: Methoden der empirischen Sozialforschung 4: Analyseverfahren 3 (2 SWS)

- Empirisches Forschungspraktikum 1 (4 SWS)

- Empirisches Forschungspraktikum 2 (4 SWS). Hier ist ein Leistungsnachweis zu erwerben.

(2) Auf den Wahlpflichtbereich entfallen 26 SWS in folgenden Bereichen:

Themenbereich I.A: Allgemeine Soziologische Theorie

Zwei Vorlesungen (4 SWS)

Ein Hauptseminar (2 SWS)

Themenbereich I.B: Spezielle Soziologische Theorie

Zwei Vorlesungen (4 SWS)

Themenbereiche I.B oder II:

Ein Hauptseminar (2 SWS)

Themenbereiche I oder II

Ein Oberseminar (2 SWS)

Sechs Vorlesungen, Haupt-, Praxis- oder Projektseminare (12 SWS)



(3) Auf den Wahlbereich des Hauptstudiums entfallen 4 SWS.

(4) Im Hauptstudium sind neben dem Leistungsnachweis im empirischen Forschungspraktikum zwei Leistungsnachweise in Hauptseminaren zu erwerben. Zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme gehören - außer der regelmäßigen Teilnahme - in Hauptseminaren die Anfertigung und der Vortrag eines Referates und/oder einer schriftlichen Hausarbeit. Die erbrachten Leistungen müssen mit mindestens ausreichend (4.0) bewertet worden sein.

**§ 11 Berufsfeldpraktikum.** Den Studierenden wird empfohlen, nach dem Grundstudium ein einschlägiges Berufsfeldpraktikum zu absolvieren, wobei das Praktikum 2 Monate nicht unterschreiten sollte. Durch die Praktika soll den Studierenden ein Einblick in die Berufspraxis vermittelt werden, der wiederum rückwirkend Einfluß auf das Studium nehmen kann, z.B. bei einer durch praktische Erfahrungen geleiteten Themenstellung der Magisterarbeit in der Hauptprüfung. Auf diese Weise soll den Studierenden der Übergang in die Berufswelt erleichtert werden.

**§ 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.** Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bzw. im Ausland erbracht worden sind, richtet sich nach § 7 der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät.

**§ 13 Zwischenprüfung.** (1) Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Zwischenprüfung erfolgt in Form von studienbegleitenden Leistungen, die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, in einer Übung im Themenbereich "Soziologische Theorie" und in einer Übung im Themenbereich "Methoden der empirischen Sozialforschung" durch je eine Abschlußklausurarbeit (§ 13 Abs. 1 MPO). Die Zwischenprüfung sollte in der Regel vor Beginn des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein.

(2) Die Meldung zur Zwischenprüfung erfolgt bei der/dem für das Fach Soziologie zuständigen Beauftragten des Sozialwissenschaftlichen Instituts.

**§ 14 Magisterprüfung.** (1) Das Studium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen. Die Meldung sollte in der Regel im achten Studiensemester erfolgen (§ 4 Abs. 3 MPO).

(2) Die Meldung zur Magisterprüfung erfolgt beim Magisterprüfungsausschuß der Philosophischen Fakultät.

**§ 15 Studienplan.** Ein Studienplan, der auf der Grundlage dieser Studienordnung aufgestellt wurde, dient den Studierenden als Empfehlung für eine sachgerechte individuelle Studienplanung.

**§ 16 Studienberatung.** (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Universität.

(2) Die fachspezifische Studienberatung erfolgt durch alle Lehrenden des Fachs Soziologie. Sie beraten in Fragen der Studiengestaltung, der Studienmethoden und bei der Wahl der Studienschwerpunkte. Es wird empfohlen, diese Beratung in Anspruch zu nehmen. Eine Beratung bei einer prüfungsberechtigten Person zur Vorbereitung auf die Magisterarbeit und die weiteren Prüfungsteile soll spätestens zum 3. Hauptstudiumssemester in Anspruch genommen werden.

**§ 17 Inkrafttreten, Geltungsbereich.** Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Semester aufgenommen haben, das auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung folgt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 28. Januar 1992 und des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 14.7.1992.

Düsseldorf, den 17.7.1992



(Universitätsprofessor Dr. Gert Kaiser)  
Rektor

Studienordnung für den Studiengang  
**Soziologie als Nebenfach**

im Rahmen des Magisterstudiums an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

vom  
17. Juli 1992

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. April 1992 (GV. NW. S. 124), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Studienordnung erlassen.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 5 Ziele des Studiums
- § 6 Inhalte des Studiums
- § 7 Lehrveranstaltungsarten
- § 8 Aufbau des Studiums
- § 9 Grundstudium
- § 10 Hauptstudium
- § 11 Berufsfeldpraktikum
- § 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Zwischenprüfung
- § 14 Magisterprüfung
- § 15 Studienplan
- § 16 Studienberatung
- § 17 Inkrafttreten, Geltungsbereich

**§ 1. Geltungsbereich.** Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 13. September 1989, zuletzt geändert durch Satzung vom 06. März 1992 (Amtliche Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf 6/1989 vom 30.10.1989, S. 2 und 5/1992 vom 06.05.1992 ) (MPO) Inhalt und Aufbau des Studienganges Soziologie als Nebenfach im Rahmen des Magisterstudiums.

**§ 2. Studienvoraussetzungen.** Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.

**§ 3. Studienbeginn.** Das Studium kann in einem Wintersemester oder in einem Sommersemester aufgenommen werden.

**§ 4. Regelstudienzeit und Studienumfang.** Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluß der Prüfung beträgt neun Semester. Der Studienumfang beträgt 40 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen 2 SWS auf den Pflicht-, 34 SWS auf den Wahlpflicht- und 4 SWS auf den Wahlbereich.

**§ 5. Ziele des Studiums.** (1) Das Studium bereitet auf anwendungs-, forschungs- und lehrbezogene Tätigkeiten vor. Es soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln im sozialen und politischen Bereich befähigt werden.

(2) Lehre und Studium im Studiengang Soziologie sind darauf auszurichten, daß die Studierenden die Zusammenhänge politischer und sozialer Strukturen und Prozesse in ihren sozialwissenschaftlich relevanten politischen bzw. sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und ideologischen Dimensionen erfassen, analysieren und kritisch einordnen sowie in der späteren beruflichen Tätigkeit zur Klärung und Lösung der dabei erkennbaren Probleme beitragen können.

(3) Zum Studium gehört ein berufspraktischer Teil von tätigkeitsfeldorientierten Veranstaltungen.

**§ 6. Inhalte des Studiums.** Das ordnungsgemäße Studium setzt Studien und Studienleistungen im Rahmen des Themenbereiches I voraus.

Themenbereich I: Soziologische Theorie

**A. Allgemeine Soziologische Theorie**

**a. Grundprobleme der Soziologie**

(Grundbegriffe: z.B. Institution, Interaktion, Sozialisation, sozialer Wandel, Schichtung, abweichendes Verhalten; Wissenschaftstheorie: z.B. Verstehen und Erklären, Werturteilsproblematik)

**b. Theoretische Ansätze der Soziologie**

(z.B. Handlungstheorie, Funktionalismus, Systemtheorie, Interaktionismus; Klassiker der Soziologie: z.B. Marx, Simmel, Durkheim, Weber)

**B. Spezielle Soziologische Theorie**

a. Gegenstandsbereiche der Soziologie

(z.B. Wirtschaft, Politik, Kultur, Religion, Sozialstruktur, Medien, Familie, Altersgruppen, Arbeit, Schichtung, Organisationen, Bildung)

b. Vergleichende Soziologie

(z.B. Gesellschaftssysteme im Vergleich, Fallstudien)

c. Anwendungsprobleme der Soziologie

(z.B. Policy, Planung, Evaluation)

Themenbereich II: Methoden der empirischen Sozialforschung

A. Erhebungsverfahren

B. Analyseverfahren

(z.B. Tabellenanalyse, Regression, Pfadanalyse)

C. Elektronische Datenverarbeitung in den Sozialwissenschaften

D. Empirisches Forschungspraktikum

Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Themenbereichen wird in den Semesterankündigungen kenntlich gemacht.

**§ 7. Lehrveranstaltungsarten.** (1) Die angebotenen Lehrveranstaltungen sind entweder als Pflichtveranstaltungen, Wahlpflichtveranstaltungen oder Wahlveranstaltungen zu werten. Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die nach der Prüfungs- oder Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind und nicht durch andere ersetzt werden können (vgl. §§ 9 und 10). Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die die Studierenden nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von Lehrveranstaltungen auszuwählen haben. Wahlveranstaltungen können nach Belieben frei gewählt werden.

(2) Weiterhin werden folgende Lehrveranstaltungen unterschieden:

- Vorlesungen (VL) geben eine zusammenhängende Darstellung eines bestimmten Fachgebietes.
- In Übungen (ÜB) wird anhand spezieller Themenstellungen die Methodik des wissenschaftlichen Arbeitens und des wissenschaftlichen Diskurses eingeübt.
- In Proseminaren (PS) erlernen die Studierenden die selbständige wissenschaftliche Bearbeitung eines Themas und dessen Präsentation vor einem Zuhörerkreis.
- In Hauptseminaren (HS) vertiefen die Studierenden die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Bearbeitung eines Themas und zu dessen Präsentation vor einem Zuhörerkreis.
- In Praxisseminaren (PA), die teilweise von externen Praktikern durchgeführt werden, erlernen die Studierenden die Anwendung wissenschaftlicher Methodik und wis-

senschaftlicher Erkenntnisse zur Lösung praktischer Probleme.

**§ 8. Aufbau des Studiums.** (1) Der Studiengang Soziologie gliedert sich in ein Grundstudium und in ein Hauptstudium von jeweils in der Regel vier Semestern Dauer.

(2) Das Grundstudium umfaßt 20 SWS.

(3) Das Hauptstudium umfaßt 20 SWS.

**§ 9. Grundstudium.** (1) Auf den Pflichtbereich des Grundstudiums entfallen 2 SWS.

Themenbereich I.A: Allgemeine Soziologische Theorie

Eine Vorlesung:

- Einführung in die Soziologie (2 SWS)

(2) Auf den Wahlpflichtbereich des Grundstudiums entfallen 16 SWS.

Themenbereich I.A: Allgemeine Soziologische Theorie

Zwei Vorlesungen (4 SWS)

Eine Übung (2 SWS). Hier ist ein Leistungsnachweis zu erbringen.

Themenbereich I.B: Spezielle Soziologische Theorie

Zwei Vorlesungen (4 SWS)

Zwei Proseminare zu Gegenstandsbereichen (4 SWS). Hier sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen.

Themenbereiche I oder II

Vorlesung, Übung oder Proseminar (2 SWS)

(3) Der Wahlbereich umfaßt im Grundstudium 2 SWS.

(4) Zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den in Abs. 1 und im Abs. 2 genannten Veranstaltungen gehören - außer der regelmäßigen Teilnahme - in Proseminaren die Anfertigung und der Vortrag eines Referates und/oder einer schriftlichen Hausarbeit. In der Übung "Allgemeine Soziologische Theorie" werden besondere Leistungen (Hausarbeit, Klausur, mündliches Referat oder mündliche Prüfung) entsprechend der von den verantwortlichen Lehrenden getroffenen Regelungen gefordert. Die erbrachten Leistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet worden sein.

**§ 10 Hauptstudium.** (1) Auf den Wahlpflichtbereich im Hauptstudium entfallen 18 SWS in folgenden Veranstaltungen:

Themenbereich I.A: Allgemeine Soziologische Theorie

Zwei Vorlesungen (4 SWS)

Themenbereich I.B: Spezielle Soziologische Theorie

Zwei Vorlesungen (4 SWS)

Themenbereich I: Soziologische Theorie

Ein Hauptseminar (2 SWS). Hier ist ein Leistungsnachweis zu erbringen.

Themenbereiche I oder II

Vier Vorlesungen, Haupt- oder Praxisseminare (8 SWS)

(2) Auf den Wahlbereich des Hauptstudiums entfallen 2 SWS.

(3) Im Hauptstudium ist ein Leistungsnachweis in einem Hauptseminar zu erbringen. Zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme gehört - außer der regelmäßigen Teilnahme - die Anfertigung und der Vortrag eines Referates oder die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit. Die erbrachten Leistungen müssen mit mindestens ausreichend (4.0) bewertet sein.

**§ 11 Berufsfeldpraktikum.** Den Studierenden wird empfohlen nach dem Grundstudium ein einschlägiges Berufsfeldpraktikum zu absolvieren, wobei das Praktikum 2 Monate nicht unterschreiten sollte. Durch die Praktika soll den Studierenden ein Einblick in die Berufspraxis vermittelt werden, der wiederum rückwirkend Einfluß auf das Studium nehmen kann. Auf diese Weise soll den Studierenden der Übergang in die Berufswelt erleichtert werden.

**§ 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.** Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bzw. im Ausland erbracht worden sind, richtet sich nach § 7 der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät.

**§ 13 Zwischenprüfung.** (1) Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Zwischenprüfung erfolgt in Form von studienbegleitenden Leistungen, die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, in einer Übung im Themenbereich "Soziologische Theorie" durch eine Abschlußklausurarbeit (§ 13 Abs. 1 MPO). Die Zwischenprüfung sollte in der Regel vor Beginn des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein.

(2) Die Meldung zur Zwischenprüfung erfolgt bei der/dem für das Fach Soziologie zuständigen Beauftragten des Sozialwissenschaftlichen Instituts.

**§ 14 Magisterprüfung.** (1) Das Studium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen. Die Meldung sollte in der Regel im achten Studiensemester erfolgen (§ 4 Abs. 3 MPO).

(2) Die Meldung zur Magisterprüfung erfolgt beim Magisterprüfungsausschuß der Philosophischen Fakultät.

**§ 15 Studienplan.** Ein Studienplan, der auf der Grundlage dieser Studienordnung aufgestellt wurde, dient den Studierenden als Empfehlung für eine sachgerechte individuelle Studienplanung.

**§ 16 Studienberatung.** (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Universität.

(2) Die fachspezifische Studienberatung erfolgt durch alle Lehrenden des Fachs Soziologie. Sie beraten in Fragen der Studiengestaltung, der Studienmethoden und bei der Wahl der Studienschwerpunkte. Es wird empfohlen, diese Beratung in Anspruch zu nehmen. Eine Beratung bei einer prüfungsberechtigten Person zur Vorbereitung auf die Prüfung soll spätestens zum 3. Hauptstudiumssemester in Anspruch genommen werden.

**§ 17 Inkrafttreten, Geltungsbereich.** Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Semester aufgenommen haben, das auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung folgt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 28. Januar 1992 und des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 14.7.1992.

Düsseldorf, den 17.7.1992



(Universitätsprofessor Dr. Gert Kaiser)  
Rektor